

Beitrag zur Filmkultur

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **21 (1961)**

Heft 5

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Diese Formulierung wird in § 4 des Vorentwurfes der Polizeidirektion für ein Zürcher kantonales Filmgesetz wörtlich übernommen. Die Polizeidirektion führt dazu aus, die geltende Verbotsnorm habe sich in der bisherigen Praxis bewährt (vgl. dazu auch Neidhart, Die Praxis der Filmzensur im Kanton Zürich) und sei in keinem Kanton durch eine bessere Formulierung ersetzt worden. Tatsächlich sind die Verbotsbestimmungen in allen Kantonen inhaltlich ziemlich ähnlich (vgl. auch Aeppli, a. a. O. S. 123 f.), abgesehen davon, daß etwa die Hälfte der Kantone auch eine Verletzung des religiösen Empfindens der Bevölkerung ausdrücklich als Zensurgrund erwähnt. Zu dieser Gruppe gehören vor allem inner- und ostschweizerische Kantone sowie Freiburg, Solothurn und Aargau. In den anderen Kantonen können religiöse Zensurgründe ebenso wie übrigens auch allgemein politische (insbesondere Staatsgefährlichkeit) nur mit Hilfe der generellen Verbotsnorm gegenüber «anstößigen» Filmen berücksichtigt werden. (Fortsetzung folgt)

Filmwettbewerb für Amateurproduzenten

Der Schweizerische Kulturfilmfonds veranstaltet auch dieses Jahr wiederum einen Filmwettbewerb für Amateure. Angemeldet werden können Amateurfilme (Tonfilme oder Vortragsfilme), die allgemeinen Charakter besitzen und für die breitere Öffentlichkeit von Interesse sind, sowie Filme wissenschaftlichen oder populärwissenschaftlichen Charakters über Spezialgebiete. Filme, die für ein Produkt oder eine Firma zu Verkaufszwecken werben, sind vom Wettbewerb ausgeschlossen. Die Filme dürfen ferner nicht vor dem 1. Januar 1960 uraufgeführt worden sein. Obmann der Jury ist der Präsident der Schweizerischen Filmkammer, Herr Ständerat F. Fauquex. Die Filme werden nach einem Punktsystem beurteilt. 75 Punkte gelten als Maximalpunktzahl. Filme, die 65 und mehr Punkte erreichen, erhalten das Prädikat «besonders wertvoll», Filme mit einer Punktzahl von 54 bis 64 Punkten erhalten das Prädikat «wertvoll». Ausgezeichnete Filme erhalten ein graphisch kunstvoll gestaltetes Diplom und außerdem einen Geldpreis. Anmeldetermin: 1. Mai 1961. Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an das Sekretariat des Schweizerischen Kulturfilmfonds, Donnerbühlweg 32, Bern, wo auch die Reglemente bezogen werden können.

Beitrag zur Filmkultur

Wir möchten unseren Lesern kommentarlos wieder einmal Kostproben aus einem filmwirtschaftlichen Pressedienst mitteilen («Auskünfte der Unitalia Film», Nr. 2/1961 — es handelt sich um die Exportorganisation der italienischen Filmwirtschaft). Die Orthographie wurde genau übernommen.

«Nach langen Vorbeirungen beginnen jetzt die Aufnahmen des nunmehr berühmten Films von Vittorio De Sica «Giudizio universale».

«Viele Sterne für einen Marharaja . . . Es ist das erste Zusammentreffen des Stars aus aller Welt. Sie treffen sich das erste Mal um einer Kundgebung und Huldigung der Schönheit und dem Weltfrieden wegen.»

«Eine Feststellung von Martin Carol. Jeder Film von Rossellini ist bestimmt viel Aufsehen zu erregen weder wegen der polemischen oder antikonformistischen Stellungnahme des Regisseurs, der Extravaganz der Schauspieler oder des sonnstigem Interesse das er immer hervorbringt. Jetzt ist «Vanina Vanini», eine Erzählung von Stendhal grade dran, die Rossellini dabei ist in Rom zu drehen. Die Schauspielerin Martin Carol war in Tat sehr erstaunt in einigen Zeitungen gelesen

zu haben, daß sie «jetzt nicht mehr trinkt». Sie machte die Feststellung «das Trinken ist ein kleines minderes Laster. Es gibt im Leben so viele schöne Laster. Es lohnt sich nicht mit kleinen abzugeben und Gesundheit zu verlieren: ich bin immer für das Große, auch im Sünden.»

«Der Barometer der Beliebtheit... Die wahre Popularität der Stars kann an der Anzahl dieser Briefe gemessen werden, die der unfehlbarste Barometer ihrer Beliebtheit ist.»

Kurzbesprechungen

II. Für alle

Crowning experience, The (Krönung des Lebens). Verleih: DFG; englisch. Ein Farbfilm der Moralischen Aufrüstung, der – auf echten Begebenheiten beruhend – die machtvolle Kraft der Botschaft von Caux im modernen Kampf der streitenden Ideologien aufzuzeigen versucht. Trotz der etwas einlinig dargelegten Problematik wird der Streifen zu einer persönlichen Auseinandersetzung anregen, die manchem nützen kann, auch wenn er in Caux nicht schon die Antwort der Zeit zu sehen vermag. (II)

Große Wunschkonzert, Das. Regie: A. M. Rabenalt, 1960; Verleih: Victor; deutsch. Musikfilm, aufgehängt an einer zwar sauberen und streckenweise munter abrollenden, aber geistig völlig anspruchslosen und sentimental Wunschandlung. (II)

II–III. Für Erwachsene und reifere Jugendliche

Great impostor, The (Ein charmanter Hochstapler). Regie: Robert Mulligan, 1960; Verleih: Universal; englisch. Die, wie es scheint, auf Tatsachen beruhende Abenteuerkomödie um einen lebenswürdigen amerikanischen Hochstapler, der im letzten Krieg als Psychologe, Mönch, Gefangenenerzieher und Chirurg Verblüffendes leistete. Lebendig, sauber: gute Unterhaltung. (II–III)

Ice Palace (Titanen). Regie: Vincent Sherman, 1960; Verleih: WB; englisch. Amerikanischer patriotischer Film, der die Entstehung des Staates Alaska am Schicksal dreier Familien-Generationen aufzeigen will: farbensön, wortreich und gefühlvoll. (II–III)

Notte del grande assalto, La (In den Krallen der Borgia / Rache der Borgias, Die). Regie: G. M. Scotese, 1960; Verleih: Emelka; italienisch. Geschichte als Abenteuerunterhaltung dargeboten, mit viel Reiter- und Schwertergetümmel, schurkischen und heldischen Figuren, inmitten farbig-romantischer Kulissen. Ohne geistige Ansprüche. (II–III)

III. Für Erwachsene

A pleines mains (Kriminalkommissär Toussaint). Regie: Maurice Régamey, 1959; Verleih: Glikmann; französisch. Französischer Falschmünzer-Kriminalfilm, dem Schema der Gattung folgend, aber auf pausenlose, wenn auch harte und darum für Jugendliche ungeeignete Spannung zugeschnitten. (III)

But not for me (Mann mit grauen Schläfen). Regie: Walter Lang, 1959; Verleih: Starfilm; englisch. Eine etwas blaß wirkende, aber mit einigen vergnüglichen Einfällen durchsetzte Parodie auf die Hohlheit und eitle Selbstüberschätzung eines alternden Theaterproduzenten. (III)